



B- NL-NRW/RLP-EU-Programm INTERREG-III-A der Euregio Maas-Rhein

I. Vereinbarung zur Abwicklung des Programms der Gemeinschaftsinitiative (PGI) INTERREG-III-A B-NL-NRW/RLP-EU der Euregio Maas-Rhein

Zwischen dem **Staat der Niederlanden**

- vertreten durch den Minister van Buitenlandse Handel en Regionaal Beleid,
dem **Land Nordrhein-Westfalen**

- vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, dieser vertreten durch den
Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr,

dem **Land Rheinland-Pfalz**

- vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,

der **Vlaamse Gemeenschap**

- vertreten durch den Minister van Binnenlandse Aangelegenheden, Ambtenarenzaken en Buitenlands
Beleid,

der **Région Wallonne**

- vertreten durch den Ministre qui a les relations internationales dans ses attributions,

la **Communauté Française**

- vertreten durch den Ministre qui a les relations internationales dans ses attributions,

der **Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens**

- vertreten durch den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

der **provincie Limburg (NL)**

- vertreten durch den Commissaris der Koningin,

der **provincie Limburg (B)**

- vertreten durch den Gouverneur,

der **province de Liège**

- vertreten durch den Gouverneur,

der **Regio Aachen e.V.**

- vertreten durch den Vorsitzenden,

der **Stichting Euregio Maas-Rhein,**

- vertreten durch den Vorsitzenden,

im folgenden Partner genannt,

wird folgende Vereinbarung zur Abwicklung des Programms der Euregio Maas-Rhein (nachstehend PGI der
EMR genannt) getroffen:

1. **Beauftragung**

Die Partner stimmen darin überein, dass der Staat der Niederlanden die Verantwortung als
Verwaltungsbehörde und für die finanzielle Abwicklung der INTERREG-Gelder übernimmt, die die
Kommission der Europäischen Union (nachfolgend Europäische Kommission genannt) für das PGI der
EMR gemäß Bescheid der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt hat.

Dies bedeutet, dass der Staat der Niederlanden allen Verpflichtungen, die sich im Sinne der Artikel 9
Buchstabe n und o der Verordnung VO (EG) Nr. 1260/99 für die Interventionen Artikel 9 Buchstabe e
der VO (EG) 1260/1999 und in Verbindung mit der Nr. 25 der Leitlinien für INTERREG III vom 28.
April 2000 gegenüber der Europäischen Kommission ergeben, nachkommt.

Der Staat der Niederlanden weist dabei die Stichting EMR als gemeinsame Verwaltungs- und
Zahlungsbehörde an.

Soweit der Staat der Niederlande aufgrund seiner finanziellen Verantwortung gegenüber der EU für Projekte in Anspruch genommen wird, die im räumlichen oder sachlichen Verantwortungsbereich von Belgien bzw. des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Landes Rheinland-Pfalz liegen, hat der Staat der Niederlande einen Rückgriffsanspruch gegenüber dem Belgischen Staat bzw. den betroffenen Regionen, Gemeinschaften und Provinzen bzw. dem Land Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Der Staat der Niederlande wird in einem solchen Fall alle Mithilfe gegenüber dem Belgischen Staat bzw. den betroffenen Regionen, Gemeinschaften und Provinzen, bzw. dem Land Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz leisten, um einen eventuellen Rückgriffsanspruch gegenüber dem Zuschussempfänger durchzusetzen.

Soweit der Staat der Niederlande und die Stichting EMR gegen ihre Verpflichtungen, wie sie in dieser Übereinkunft und in der Vereinbarung zwischen den Partnern und der Stichting EMR beschrieben sind, verstoßen hat (haben), ist dies bei der Geltendmachung des Rückgriffsanspruchs nach dem Ausmaß der Verursachung in Anrechnung zu bringen.

Der Staat der Niederlande schließt mit der Stichting EMR eine zusätzliche Vereinbarung ab, wobei die Verantwortung für die Verwaltungsaufgaben und für die finanzielle Abwicklung des an das PGI verbundenen Programms der Euregio Maas-Rhein an die Stichting EMR delegiert wird.

2. Programmbestimmungen

Die Partner treffen auf der Grundlage der Verordnung VO (EG) Nr. 1260/1999 sowie der INTERREG-Leitlinien der EU vom 28.04.2000 (Mitteilung 2000 C 143/08, Amtsblatt der EG vom 23.05.2000) und des genannten PGI der EMR folgende Vereinbarung:

2.1 Ziele

- 2.1.1. Die INTERREG-III-A-Gemeinschaftsinitiative zielt darauf ab, auf der Grundlage gemeinsamer Strategien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung das Entstehen grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer „Pole“ zu fördern.
- 2.1.2. Die durch diese Initiative unterstützten Aktionen sollen sich hauptsächlich auf die Bevölkerung der im Rahmen dieser Initiative förderungswürdigen Grenzgebiete auswirken.

Besonders zu beachten sind dabei Maßnahmen, die zur Stärkung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur in den Grenzgebieten beitragen.

2.2. Grundsätze

- 2.2.1. Ein Projekt muss den im PGI enthaltenen Kriterien entsprechen.
Der grenzüberschreitende Charakter muss bei jedem Projekt durch positive Effekte und durch inhaltliche, organisatorische, finanzielle, und wenn möglich personelle Beteiligung auf beiden Seiten der Grenze gewährleistet sein. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Lenkungsausschuss.
- 2.2.2. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden in den Gebieten eingesetzt, die in dem PGI der EMR aufgeführt sind (siehe Karte, Anlage 1).
Nicht mehr als 20 % der EU-Mittel dürfen für Projekte in angrenzenden Gebieten eingesetzt werden (siehe Karte, Anlage 1).
- 2.2.3. Neben den Beihilfebestimmungen der Europäischen Kommission finden hinsichtlich der Gewährung von Kofinanzierungsmitteln die Beihilfebestimmungen der betreffenden Kofinanziers Anwendung.
- 2.2.4. Die Projekte müssen mit den Zielsetzungen und Kriterien der EU und der Partner übereinstimmen.
Insbesondere müssen die Projekte die Erfordernisse der Nachhaltigkeit, der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaus, des Umweltschutzes, sowie den Schutz von Natur und Landschaft beachten, und die Chancengleichheit angemessen fördern.

- 2.2.5. Projekte eines einzelnen Unternehmens kommen nicht für eine Förderung in Betracht. Kooperationsprojekte von zwei oder mehreren Unternehmen können nur dann gefördert werden, wenn diese Projekte den bereits von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Wettbewerbspolitik genehmigten nationalen und regionalen Förderungsprogrammen entsprechen oder schon aufgrund von Art. 87 des EG-Vertrages zugelassen sind.
- 2.2.6. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und die zeitgerechte Durchführung müssen vor einer Förderentscheidung im Lenkungsausschuss schriftlich gesichert sein.
- 2.2.7. Kostenerhöhungen können nach Beschluss im Lenkungsausschuss (siehe Nr. 2.7.5.) nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2.2.8. Mit der Ausführung des Projektes darf vor dem 29.11.2000 und vor dem Antragseingang beim Programm-Management nicht begonnen worden sein (siehe Nr. 2.7.1.).

Als Beginn des Projektes gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Anstellungsverträge, die der Antragsteller mit seinen Arbeitnehmern vor Eingang des Antrages beim Programm-Management abgeschlossen hat, gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Die Personalkosten sind jedoch nur ab Beginn des Projektes förderbar.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Projektes. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Projektes anzusehen.

Planungskosten und Kosten für Bodenuntersuchungen, die vor Antragstellung entstanden sind, sind förderbar, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einer förderbaren Maßnahme nach dem PGI der EMR stehen. Dabei dürfen sie erst nach dem 29.11.2000 und höchstens bis zu einem Jahr vor Antragseingang beim Programm-Management entstanden sein.

- 2.2.9. Alle Projekte müssen realisiert und finanziell abgewickelt werden:
- Realisierung des Projektes bis spätestens 30.06.2008,
 - Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises des Projektes bis spätestens 30.09.2008.
- Über Ausnahmen entscheidet der Lenkungsausschuss.
- 2.2.10. Ein Projekt ist durchgeführt, wenn:
- die Investitionen entsprechend ihrer Zweckbestimmung und die zugehörigen Ausgaben getätigt worden sind,
 - sonstige Maßnahmen insgesamt abgeschlossen sowie die förderungsfähigen Ausgaben getätigt und bezahlt worden sind.
- 2.2.11. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel aus dem PGI der EMR und dieser Vereinbarung besteht nicht. Hinsichtlich der Gewährung einer Förderung wird entschieden gemäß Nr. 2.7.

2.3. Antragsberechtigte:
Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personenhandelsgesellschaften (nach deutschem Recht) und natürliche Personen, die ein Unternehmen betreiben.

2.4. Gegenstand und Höhe der Förderung

- 2.4.1. Gefördert werden können grenzüberschreitende Projekte in den folgenden Schwerpunktbereichen:
- Verbesserung der physischen Infrastruktur
 - Förderung der wirtschaftlichen und der wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit
 - Schutz der natürlichen Lebensumwelt
 - Entwicklung und Nutzung des Humanpotenzials
 - Förderung der sozialen Integration
 - Technische Hilfe.

- 2.4.2. Innerhalb der einzelnen Schwerpunkte wird den Aktionen zur Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen bzw. KMU (gemäß EU-Definition) besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
- 2.4.3. Förderbar sind lediglich Kosten, die direkt mit dem Projekt im Zusammenhang stehen.
Förderbar sind dabei alle Kosten gemäß VO (EG) Nr. 1685/2000, Amtsblatt der EG, L 193 vom 29.07.2000.
- 2.4.4. Bei Investitionsvorhaben können Grundstückskosten nur bis zu einer Höhe von 10 v.H. der förderfähigen Kosten des Vorhabens gefördert werden. Die Obergrenze dieser Förderung beträgt dann 100.000 EURO. Diese Obergrenze beträgt 500.000 EURO, wenn es sich um wasserwirtschaftliche Projekte oder Projekte des Naturschutzes handelt.
- 2.4.5. Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.
- 2.4.6. Der Zuschuss der EU beträgt maximal 50% der förderbaren Projektkosten (bis zu 25% bei Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen). Der regionale Anteil beträgt grundsätzlich mindestens 20%.
- 2.4.7. Die förderbaren Projektkosten sollen im Prinzip 100.000 EURO überschreiten.

2.5. Lenkungsausschuss

- 2.5.1. Für die Euregio Maas-Rhein gibt es einen Lenkungsausschuss.
- 2.5.2. Der Lenkungsausschuss für die Euregio Maas-Rhein setzt sich zusammen aus je einem Vertreter:
- des Ministerie van Economische Zaken van Nederland,
 - des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz
 - der Vlaamse Gemeenschap,
 - der Région Wallonne,
 - der Communauté Française,
 - der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,
 - der Bezirksregierung Köln,
 - der Provincie Limburg (NL),
 - der Provincie Limburg (B),
 - der Province de Liège,
 - der Regio Aachen e.V.,
 - der Stichting Euregio Maas-Rhein,
 - sowie den Projektmanagern der Partnerregionen mit beratender Stimme

Auf Vorschlag der Stichting EMR wird der Vorsitzende aus der Mitte des Lenkungsausschusses gewählt. Der Vorsitzende wird vom Lenkungsausschuss für 3 Jahre gewählt. Der Vorsitz wechselt zwischen Belgien, den Niederlanden und Deutschland.

Das Sekretariat des Lenkungsausschusses wird durch das Programm-Management der Stichting EMR wahrgenommen.

2.5.3. Der Lenkungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 2.5.3.1. Beurteilung, ob die einzelnen Projektanträge im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung den Beurteilungskriterien des PGI der EMR und dieser Vereinbarung entsprechen.
- 2.5.3.2. Entscheidungen über Projekte, insbesondere:
- die Förderung der Projektanträge auf der Grundlage der von der Stichting EMR vorgelegten Entscheidungsvorlagen,
 - die förderbaren Kosten, den Einsatz der EU-Mittel im Verhältnis zu den Kofinanzierungsmitteln für die einzelnen Projekte,
 - bedeutende inhaltliche Änderungen von genehmigten Projekten,

- Anweisungen an die Stichting EMR zur Kürzung bzw. Rückforderung von ausgezahlten Finanzhilfen.

2.5.3.3. Begleitung der finanziellen Abwicklung des Programms der EMR.

2.5.3.4. Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung.

2.5.4. Verfahrensweise

2.5.4.1. Die Entscheidungen werden im Lenkungsausschuss einstimmig gefasst. Jede im Lenkungsausschuss vertretene Institution - genannt in Nr. 2.5.2. - verfügt dabei jeweils nur über eine Stimme.

Soweit ein Partner selbst Antragsteller ist, hat dessen Vertreter im Lenkungsausschuss bei der Entscheidung über das betreffende Projekt kein Stimmrecht.

2.5.4.2. Der Vorsitzende beruft den Lenkungsausschuss mindestens dreimal im Jahr ein. Auch auf das schriftliche Ersuchen eines Mitglieds wird dieser durch den Vorsitzenden einberufen.

2.6. Begleitausschuss

2.6.1. Gemäß den Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission über Begleitung und Bewertung ist für das PGI der EMR ein Begleitausschuss einzurichten.

Dieser Begleitausschuss besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter :

- des Ministerie van Economische Zaken van Nederland,
- des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie,
- des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein Westfalen in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Köln ,
- des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz,
- der Vlaamse Gemeenschap,
- der Région Wallonne,
- der Communauté Française,
- der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,
- der Provincie Limburg (NL),
- der Provincie Limburg (B),
- der Province de Liège,
- der Regio Aachen e.V.,
- der Stichting Euregio Maas-Rhein.,

Der Vertreter der Europäischen Kommission (Generaldirektion Regionalpolitik) nimmt an den Sitzungen des Begleitausschusses mit beratender Stimme teil.

2.6.1.1. Der Begleitausschuss entscheidet einstimmig.

2.6.1.2. Befasst sich der Begleitausschuss aufsichtsführend mit Angelegenheiten nach 2.6.4. bis 2.6.4.9., bei denen ein Partner Ausführender ist oder die einen Partner direkt berühren, so hat er in dieser Angelegenheit kein Stimmrecht.

2.6.1.3. Fasst der Begleitausschuss nicht die erforderlichen Beschlüsse, um seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gegenüber der EU nachzukommen, so entscheidet der Staat der Niederlande als verantwortlicher Mitgliedsstaat nach erneuter Befassung im Begleitausschuss und nach Beratung mit den Vertretern des Königreichs Belgien und den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

2.6.2. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Begleitausschusses gewählt, gemäß Art. 35 § 2 der VO (EG) Nr. 1260/1999.

2.6.3. Das Sekretariat des Begleitausschusses wird im Auftrag des Staat der Niederlande durch das Programm-Management der Stichting EMR ausgeführt.

- 2.6.4. Der Begleitausschuss vergewissert sich der Effizienz und Qualität der Durchführung des PGI der EMR. Der Begleitausschuss hat hierbei folgende Aufgaben:
- 2.6.4.1. Er bestätigt gemäß Artikel 15 VO (EG) Nr. 1260/1999 die Ergänzung zur Programmplanung oder passt sie an, einschließlich der materiellen und finanziellen Indikatoren für die Begleitung des PGI der EMR.
- 2.6.4.2. Er prüft und billigt innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung des PGI der EMR die Auswahlkriterien für die im Rahmen der einzelnen Maßnahmen finanzierten Operationen.
- 2.6.4.3. Er überprüft regelmäßig die Fortschritte im Hinblick auf die spezifischen Interventionsziele und begleitet die Durchführung des PGI der EMR.
- 2.6.4.4. Er prüft die Ergebnisse der Durchführung, insbesondere die Erreichung der Ziele bei den verschiedenen Maßnahmen, sowie die Halbzeitbewertung gemäß Artikel 42 der VO (EG) Nr. 1260/1999.
- 2.6.4.5. Er prüft und billigt den Jahresbericht und den Endbericht, bevor diese über das Ministerie van Economische Zaken van Nederland der Kommission zugeleitet werden, gemäß der VO (EG) Nr. 438/2001.
- 2.6.4.6. Er prüft und billigt jedweden Vorschlag zur inhaltlichen Änderung des Kommissionsbeschlusses über die Fondsbeteiligung.
- 2.6.4.7. Er kann der Verwaltungsbehörde in jedem Fall eine Anpassung oder Revision des PGI der EMR vorschlagen, die die Erreichung der Ziele im Sinne des Artikels 1 der VO (EG) Nr. 1260/1999 beschleunigen oder die Verwaltung des PGI der EMR auch hinsichtlich der Finanzverwaltung verbessern könnte. Die Anpassung des PGI der EMR erfolgt gemäß Artikel 34 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1260/1999.
- 2.6.4.8. Er versichert sich der Qualität und Effizienz der Durchführung des PGI gemäß Art. 37, Absatz 2 (d) der VO (EG) Nr. 1260/1999.
- 2.6.4.9. Zur einheitlichen und rechtmäßigen Auslegung der Bestimmungen des PGI vermittelt der Begleitausschuss in dem Fall, dass ein Vertragspartner oder Dritter schriftlich Beschwerde gegen eine Entscheidung des Lenkungsausschusses erhebt. Er kann gegenüber dem Lenkungsausschuss eine Empfehlung für eine erneute Beschlussfassung aussprechen.
- 2.6.4.10. Der Vorsitzende beruft den Begleitausschuss mindestens zweimal im Jahr ein. Auch auf das schriftliche Ersuchen eines Mitglieds wird dieser durch den Vorsitzenden einberufen.
- 2.6.4.11. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.7. Antrags- und Zusageverfahren

- 2.7.1. Der Antrag auf Förderung ist vor dem 01.07.2007 schriftlich beim Programm-Management einzureichen. Hierzu muss ein vollständig ausgefülltes und original unterschriebenes Antragsformular verwendet werden.
Ein Änderungsantrag zu einem bereits genehmigten Projekt ist vor dem 01.01.2008 schriftlich beim Programm-Management einzureichen.

Das Programm-Management unterstützt den Antragsteller bei der Ausarbeitung des Antrages und der Vermittlung der benötigten Partner. Gleichzeitig koordiniert das Programm-Management die Beantragung der Kofinanzierungsmittel bei den zuständigen nationalen und regionalen Stellen.

Das Programm-Management bezieht die Partner so früh wie möglich in die Entwicklung der Projektanträge ein.

- 2.7.2. Die Stichting EMR beurteilt die Projektanträge in ihrer Verantwortung für das gesamte Fördergebiet des PGI. Sie beschließt über die Projektanträge in den zuständigen EMR-Gremien im Rahmen der zur

Verfügung stehenden INTERREG-Mittel. Sowohl positive als auch negative Beschlüsse über Projektanträge werden an den Lenkungsausschuss weitergeleitet. Der Lenkungsausschuss entscheidet wie geregelt in Nr. 2.5.3.2.

- 2.7.3. Der Beschluss über die Vorlage eines Förderantrages im Lenkungsausschuss wird von der EMR erst nach Prüfung anhand der Kriterien des PGI der EMR und dieser Vereinbarung gefasst.
- 2.7.4. Das Programm-Management der Stichting EMR erstellt für die zu treffende Entscheidung Entscheidungsvorlagen für den Lenkungsausschuss.
- 2.7.5. Auf der Grundlage aller für die Entscheidung relevanten Vorlagen und der in der Sitzung gegebenen Informationen fällt der Lenkungsausschuss eine Entscheidung über den Antrag. Diese Entscheidung wird umgehend vom Programm-Management der Stichting EMR allen beteiligten Partnern und den zuständigen Kofinanziers des Projektes zugeleitet.

Das Programm-Management der Stichting EMR unterrichtet den Antragsteller über die Entscheidung des Lenkungsausschusses. Bei einer positiven Entscheidung weist das Programm-Management der Stichting EMR den Antragsteller darauf hin, dass in diesem Falle ein privatrechtlicher Vertrag mit der Stichting EMR abgeschlossen werden muss, zu dem ihm die Stichting EMR ein Angebot unterbreiten wird.

- 2.8. Änderungen dieser Vereinbarung können nur schriftlich in Übereinstimmung zwischen den Partnern getroffen werden.

Diese Übereinkunft tritt am 04.09.2001 in Kraft und gilt für die Dauer der Abwicklung des INTERREG-III-A Programms der Euregio Maas-Rhein.